



20.2 Sofern es sich bei dem Mitglied um einen Kaufmann, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder eine juristische Person handelt, wird Düsseldorf als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

20.3 Mündliche Nebenabsprachen wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und dessen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

20.4 Sämtliche von dem Betreiber geschlossene Rechtsgeschäfte unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Übereinkommens über den Kauf beweglicher Sachen.

21. ÜBERNAHME DURCH DRITTE

Der Betreiber behält sich das Recht vor, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Mitglied ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen, sofern dem Mitglied hierdurch keine Nachteile entstehen. Die Vertragsübernahme durch einen Dritten wird dem Mitglied in Schriftform spätestens vier Wochen vor dem Übernahmetermin mitgeteilt.

22. ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

22.1 Der Betreiber behält sich vor, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Das Mitglied wird über die Startseite von *Amorena* über Änderungen informiert. Das Mitglied hat das Recht, zwei Wochen lang den Änderungen zu widersprechen, danach gelten die Änderungen als genehmigt.

22.2 Vertragsänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

23. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung des Vertrages bezüglich der Leistungspflichten unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird der Vertrag in seinem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

Düsseldorf, 20. Juli 2009